



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Schulbesuch geflüchteter Kinder und Jugendlicher

Kleine Anfrage - KA 7/4308

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Als geflüchtete Kinder und Jugendliche im Sinne der Fragestellung werden Kinder und Jugendliche betrachtet, die einen Asylantrag in der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Halberstadt gestellt haben. Kinder und Jugendliche unterliegen der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt haben. Für die Dauer des Aufenthaltes in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht keine Schulpflicht.

- 1. Wie viele Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren befinden sich mit Stichtag 31.12.2020 in Sachsen-Anhalt in Erstaufnahmeeinrichtungen? Bitte nach Herkunft, Alter und Erstaufnahmeeinrichtung aufschlüsseln.**

Die erbetenen Angaben können der Anlage 1 entnommen werden.

- 2. Wie viele Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren befinden sich mit Stichtag 31.12.2020 in Sachsen-Anhalt länger als drei Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen und besuchen keine öffentliche Schule? Bitte nach Herkunft, Alter und Erstaufnahmeeinrichtung aufschlüsseln.**

Die erbetenen Anlagen können der Anlage 2 entnommen werden.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 22.02.2021)

3. Wie viele Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren waren mit Stichtag 31.12.2020 in Sachsen-Anhalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht und

a) besuchen eine öffentliche Schule?

b) besuchten bereits eine öffentliche Schule, wurden aber von dieser wieder aus welchem Grunde abgemeldet?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

4. Sofern eine Beschulung in den Erstaufnahmeeinrichtungen stattfindet: Durch wen, in welchem Umfang und in welcher Gruppenstruktur wird der Unterricht vollzogen?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Da für die Dauer des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Sachsen-Anhalt keine Schulpflicht besteht, findet eine Beschulung im eigentlichen Sinne nicht statt. Mit dem Projekt „Lernwerkstatt“ des Caritasverbands für das Bistum Magdeburg e. V. wird jedoch an den Standorten der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAST) in der Hauptstelle in Halberstadt und der Landesaufnahmeeinrichtung in Bernburg ein freiwilliges Lernangebot für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter vorgehalten. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Fragen 16 und 17 im Teil II der Kleinen Anfrage KA 7/4126 (LT-Drucksache 7/6950) verwiesen.

5. In welcher Weise überprüft die Landesregierung, ob alle Kinder und Jugendlichen, die als Geflüchtete kommunal untergebracht und schulpflichtig im Sinne von § 37 und § 40 des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt sind, die Möglichkeit haben, ihrer Schulpflicht nachzukommen?

Das Landesschulamt ist für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen, die gemäß § 1 Abs. 3 Aufnahmegesetz (AufnG) nach ihrem Aufenthalt in der Erstaufnahme einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen worden sind, in eine Schule der entsprechenden allgemeinbildenden Schulform oder in vollzeitschulische Bildungsgänge der Berufsbildenden Schulen zuständig. Durch die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt die Anmeldung beim Landesschulamt. Die Angaben über die Anmeldung zum Schulbesuch und das Ergebnis der Zuweisung nach dem AufnG sind u. a. durch Angabe der Wohnanschrift schriftlich zu dokumentieren (Ziff. 3.1 Runderlass des MB vom 20.7.2016 – 25-8313, zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 3.12.2018). Im Landesschulamt findet nach individueller Prüfung die Zuweisung entsprechend dem Alter und der Vorbildung in die jeweilige Schule statt.

Dabei kann auch von der Zuweisung innerhalb eines Schulbezirkes abgewichen werden, wenn gemäß § 41 Abs. 4a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) an „einer Schule der gleichen Schulform in zumutbarer Entfernung (...) pädagogisch günstigere Bedingungen für die schulische Integration bestehen.“ Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt erhält nach Zuweisung in eine Schule eine Bestätigung durch das Landesschulamt und durch die Schule. Sollte

die Schülerin/der Schüler sich nicht in der Schule angemeldet haben, erhält der Landkreis oder die kreisfreie Stadt auch diese Information durch die Schule.

Mit Beginn der Schulpflicht finden alle Rechtsvorschriften unbesehen des Aufenthaltsstatus Anwendung. Unterscheidungen zur Dauer, zur Erfüllung oder zum Ruhen sowie zur Durchsetzung der Schulpflicht gibt es demzufolge nicht.

6. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich von Problemen und Säumnissen der in Frage 5 aufgeworfenen Thematik vor?

Der Landesregierung sind keine Probleme und Säumnisse bekannt, die die in Rede stehende Thematik betreffen.

Stichtag 31.12.2020
Land Sachsen-Anhalt

Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber (ZASt)	Herkunftsland	Alter													gesamt
		6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Hauptstelle Halberstadt	Syrien	14	11	16	7	7	10	5	9	4	7	3	2	6	101
	Afghanistan	2						2	1	3		3		4	15
	Irak	1		2		1		1	1	3		3	1	1	14
	Kosovo		1				1					1		1	4
	Iran	1								1	1				3
	Serbien									2				1	3
	Somalia													3	3
	Albanien		1			1									2
	Argentinien							1				1			2
	Guinea-Bissau													2	2
	Türkei	1													1
	Mali													1	1
	gesamt		19	13	18	7	9	11	9	11	13	9	10	4	18
Nebenstelle Bernburg	Somalia	1	1	1	1		1	1							6
	Syrien		1	2		1	1								5
	Irak	1			1	1									3
	Türkei	1					1								2
	Afghanistan									1					1
	gesamt	3	2	3	2	2	3	1		1					17
Nebenstelle Magdeburg	Syrien	3	1	3	1	2	1							3	14
	Nordmazedonien		1		1										2
	Somalia	1													1
	gesamt	4	2	3	2	2	1							3	17

Stichtag 31.12.2020
Land Sachsen-Anhalt

Anlage 1
zur Beantwortung der Frage 1
der Kleinen Anfrage 7/4308 vom 14.01.2021

Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber (ZASt)	Herkunftsland	Alter													insgesamt
		6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
insgesamt	Syrien	17	13	21	8	10	12	5	9	4	7	3	2	9	120
	Irak	2		2	1	2		1	1	3		3	1	1	17
	Afghanistan	2						2	1	4		3		4	16
	Somalia	2	1	1	1		1	1						3	10
	Kosovo		1				1				1		1		4
	Iran	1								1	1				3
	Serbien									2				1	3
	Türkei	2					1								3
	Albanien		1			1									2
	Argentinien							1				1			2
	Guinea-Bissau													2	2
	Nordmazedonien		1		1										2
	Mali													1	1
	insgesamt		26	17	24	11	13	15	10	11	14	9	10	4	21

Stichtag 31.12.2020
Land Sachsen-Anhalt

Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber (ZASt)	Herkunftsland	Alter													gesamt
		6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Hauptstelle Halberstadt	Syrien	2	1	1			1		1			1	1		8
	Irak			1		1		1		1		2		1	7
	Kosovo		1				1				1		1		4
	Serbien									2				1	3
	Iran	1									1				2
	Somalia													1	1
	Afghanistan													1	1
	gesamt	3	2	2		1	2	1	1	3	2	3	2	4	26
Nebenstelle Bernburg	Irak	1			1	1									3
	Syrien			1		1	1								3
	Türkei	1					1								2
	Afghanistan									1					1
	gesamt	2		1	1	2	2			1					9
Nebenstelle Magdeburg	Somalia	1													1
	gesamt	1													1

Stichtag 31.12.2020
Land Sachsen-Anhalt

Anlage 2
zur Beantwortung der Frage 2
der Kleinen Anfrage 7/4308 vom 14.01.2021

Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber (ZASt)	Herkunftsland	Alter													insgesamt
		6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
insgesamt	Syrien	2	1	2		1	2		1			1	1		11
	Irak	1		1	1	2		1		1		2		1	10
	Kosovo		1				1				1		1		4
	Serbien									2				1	3
	Afghanistan									1				1	2
	Iran	1										1			2
	Somalia	1												1	2
	Türkei	1					1								2
	insgesamt	6	2	3	1	3	4	1	1	4	2	3	2	4	36